

Beitragsordnung

§ 1 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 2 Höhe des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr:

- a) für ordentliche Mitglieder 60,00 EUR/jährlich
- b) für Familienmitglieder 30,00 EUR/jährlich
- c) für Fördermitglieder 60,00 EUR/jährlich oder mehr
- d) für Ehrenmitglieder wird kein Beitrag erhoben

§ 3 Eintritt

Tritt ein ordentliches Mitglied dem Förderverein während des laufenden Kalenderjahres bei, beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Beitritt folgt. In diesem Fall beträgt der Beitrag für das Jahr, in dem Mitgliedschaft beginnt, 1/ 12 des Jahresbeitrages für jeden Kalendermonat nach Beginn der Mitgliedschaft.

Einem ordentlichen Mitglied, welches im Laufe eines Kalendermonats dem Verein beitrifft, ist es freigestellt, dennoch den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. In diesem Fall ist der über den gemäß obigen Vorschriften verpflichtende Teil als Spende anzusehen.

Für Familien- und Fördermitglieder verbleibt es auch bei einem unterjährigen Beginn der Mitgliedschaft beim vollen Jahresbeitrag.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche, Familien- und Fördermitglieder ist fällig zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr.

Beginnt die Mitgliedschaft während eines laufenden Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag fällig zum 1. des zweiten Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen, Familien- und Fördermitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch andere Gründe als die Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen.

Gleiches gilt für die Fälle der außerordentlichen Kündigung.

Ehrenmitglieder können mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 6 Quittung

Die Mitglieder haben Anspruch, über die von ihnen gezahlten Beiträge eine Quittung zu erhalten.

Solange der Förderverein durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, haben die Vereinsmitglieder einen Anspruch, diese Quittung als Spendenquittung zu erhalten.

Der Versand oder die persönliche Übergabe der Spendenquittungen erfolgt auf der Jahreshauptversammlung des auf das jeweilige Beitragsjahr folgenden Jahres, spätestens bis zum 28. Februar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres.

§ 7 Stimmrecht

Ein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen steht nur denjenigen ordentlichen Mitgliedern des Vereines zu, die ihren Jahresbeitrag gemäß § 2 dieser Beitragsordnung vollständig bezahlt haben.

Ansonsten ist das Mitglied nur zur nichtstimmberechtigten Teilnahme an der Jahreshauptversammlung berechtigt.

Familienmitglieder sind nicht zur Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen berechtigt.

Uckro, den 28. Januar 2018